

Satzung über die Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna

(Betreuungssatzung)

in der Fassung vom 28.02.2019

Veröffentlichung: 26.07.2019
Inkrafttreten: 01.08.2019

Diese Satzung ist durch Beschluss des Stadtrates vom:

1. Änderung der Satzung – 26.11.2015
2. Änderung der Satzung – 13.12.2017
3. Änderung der Satzung – 28.02.2019

geändert worden.

Nachfolgend sind diese Änderungen in die Lesefassung eingearbeitet.



Satzung über die Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Betreuungssatzung)

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBL.LSA 2003, S. 48) in Verbindung mit §§ 8 und 45 (2), Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL.LSA 2014, S. 288), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna am 28.02.2019, die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Betreuungssatzung) beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Tageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.
- (2) Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna sind Tageseinrichtungen als kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder unter 3 Jahren und Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht betreut werden sowie Horte für Schulkinder. Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna sind die integrative Kindertagesstätte „Glückspilz“, Sandersdorf-Brehna; die Kindertagesstätte „Pfungstanger“, Sandersdorf-Brehna; der Hort Sandersdorf-Brehna; die Kindertagesstätte „Max und Moritz“, OT Zscherndorf; der Hort OT Zscherndorf; die Kindertagesstätte „Sonnenschein“, OT Ramsin; die Kindertagesstätte „Borstel“, OT Stadt Brehna; der Hort OT Stadt Brehna sowie die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“, OT Roitzsch.

§ 2

Anspruch auf Kinderbetreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Sandersdorf-Brehna hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung der Stadt Sandersdorf-Brehna.
- (2) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Wunscheinrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar. Weitere Aufnahmen können grundsätzlich erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Angebote, Kinder nicht in die Wunscheinrichtung, sondern auch in andere zur Stadt Sandersdorf-Brehna gehörende Einrichtungen einzuweisen, sind den Sorgeberechtigten zu unterbreiten.
- (3) Die Betreuung des/r Kindes/r erfolgt, nach schriftlicher Anmeldung, durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Sandersdorf-Brehna und den Sorgeberechtigten. Der Kostenbeitragsbescheid ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Sorgeberechtigten die Betreuungssatzung, die Kostenbeitragssatzung, die Konzeption der betreffenden Tageseinrichtung sowie die Hausordnung der Tageseinrichtung an.
- (4) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag. Während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend. Eine Hortbetreuung während der Unterrichtszeit ist nicht möglich.
- (5) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird.

(6) Sofern in eine Tageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das seinen Hauptwohnsitz in einem Ort außerhalb der Stadt Sandersdorf-Brehna hat, muss die Wohnsitzgemeinde den Platz nach den Regelungen des KiFöG finanzieren. Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, erhoben.

(7) Kinder unter 3 Jahren sind Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Änderungen werden in dem (darauffolgenden) Monat, in dem sie eintreten, wirksam. Der Betreuungsvertrag für Kinder ab 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht endet spätestens zum 31.07. des Jahres, in dem sie in die Schule eintreten.

§ 3

Pflichten der Sorgeberechtigten

(1) Die Sorgeberechtigten übergeben das/die Kind/er zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Fachpersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals beginnt mit der Begrüßung des/r Kindes/r durch das Fachpersonal der Tageseinrichtung im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme des/r Kindes/r durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Sind schulpflichtige Kinder berechtigt den Heimweg allein zu bestreiten, so endet die Aufsichtspflicht des Fachpersonals beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks durch das Kind.

(2) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des/r Kindes/r in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des/r Kindes/r berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

(3) Sollen Hortkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung. Kinder unter 3 Jahren und Kinder ab 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht dürfen den Heimweg nicht allein antreten.

(4) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich, bis spätestens 8:30 Uhr, der leitenden Fachkraft der Tageseinrichtung mitzuteilen.

§ 4

Elternkuratorium

Für die Tageseinrichtung ist nach dem KiFöG ein Elternkuratorium zu bilden, das nach § 19 KiFöG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirkt und beteiligt werden soll. Das Elternkuratorium kann sich eine eigene Ordnung geben.

§ 5

Medizinische Betreuung

Jedes Kind ist zeitnah vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung, ärztlich zu untersuchen. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Kindertageseinrichtung nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht angenommen.

§ 6

Erkrankung des Kindes

(1) Kann das Kind aufgrund ärztlicher Verordnung oder nach Einschätzung der Sorgeberechtigten wegen Krankheit die Tageseinrichtung nicht besuchen, ist die leitende Fachkraft umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.

(2) Stellt die Fachkraft bei der morgendlichen Annahme des/r Kindes/r in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Tageseinrichtung in Frage steht, so kann sie die Annahme des/r Kindes/r von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, welche die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches bestätigt. Entstehende Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Sorgeberechtigten zu tragen. Die Sorgeberechtigten haben jeden Verdachtsmoment einer Erkrankung des/r Kindes/r bei der morgendlichen Abgabe der Kinder der Fachkraft mitzuteilen.

(3) Tritt während des Besuches der Tageseinrichtung eine Erkrankung des/r Kindes/r, wie unter Abs. 2 beschrieben, zum Vorschein, kann die leitende Fachkraft die Sorgeberechtigten informieren und sie auffordern, das/die Kind/er umgehend abzuholen.

(4) Die Fachkraft ist zur Verweigerung der Annahme des/r Kindes/r bzw. zur Aufforderung verpflichtet, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das/die Kind/er an einer ernsten, ansteckenden Krankheit leiden. Insbesondere betrifft es die Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen.

(5) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten bei dem/n Kind/ern oder bei mit dem/n Kind/ern in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen umgehend die leitende Fachkraft zu informieren. Bei Verdacht oder Auftreten von Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, hat die leitende Fachkraft unverzüglich dem Gesundheitsamt Meldung zu erstatten.

(6) Kann ein Kind trotz Erkrankung die Tageseinrichtung besuchen, werden verschreibungspflichtige Medikamente dem Kind nur nach Vorlage einer diesbezüglichen ärztlichen Anordnung verabreicht. Die Sorgeberechtigten haben die Stadt Sandersdorf-Brehna insoweit von jeglicher Haftung freizustellen.

§ 7 Versicherung

(1) In den Tageseinrichtungen gilt für alle Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Der Versicherungsschutz besteht für alle Kinder, die eine entsprechende Einrichtung offiziell und regelmäßig (d.h. mit vorliegendem Betreuungsvertrag) besuchen und voll in das Gruppenleben integriert sind. Der Umfang des Versicherungsschutzes erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die unmittelbar mit dem Besuch der Tageseinrichtung im Zusammenhang stehen. Es gilt der Grundsatz, dass die Wege zur und von der versicherten Tätigkeit versichert sind (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII).

(2) Jeder Unfall, der einen Personen- und / oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der leitenden Fachkraft zu melden.

(3) In jeder Einrichtung ist durch die leitende Fachkraft ein Unfallbuch zu führen, in dem jeder Unfall zu dokumentieren und durch die Sorgeberechtigten gegenzuzeichnen ist.

§ 8 An- und Abmeldung

(1) Die Sorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihres/er Kindes/er in die Tageseinrichtungen. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Sandersdorf-Brehna und den Sorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung der Kinder/des Kindes ist nur zum 31.01. bzw. 31.07. des laufenden Jahres möglich. Die Abmeldung muss 4 Wochen vor Beendigung des Vertrages bei der Stadt Sandersdorf-Brehna, SG Jugend, Soziales und Kindertagesstätten vorliegen.

Eine vorzeitige Abmeldung aus wichtigem Grund muss spätestens bis zum 15. des laufenden Monats zum Ende des Folgemonats erfolgen. Ausnahmen sind zu begründen und vorzeitige Abmeldungen möglich.

§ 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Tagesstätten sind, unter Berücksichtigung des KiFöG, an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Horte öffnen von 6:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr. In den Schulferien öffnen die Horte in der Zeit von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr. An Feiertagen und an Wochenenden sind die Tagesstätten und Horte geschlossen. Eine Ausnahme bildet die integrative Kindertagesstätte „Glückspilz“, Sandersdorf-Brehna. Diese ist an allen Tagen des Jahres geöffnet, sofern ein entsprechender Bedarf angemeldet ist. Es werden tägliche Sonderöffnungszeiten bzw. Sonderbetreuungszeiten angeboten. Die Sonderöffnungszeiten bzw. Sonderbetreuungszeiten sind allen Sorgeberechtigten vorbehalten, die aussagekräftige Unterlagen, wie z.B. einen Nachweis des Arbeitgebers über eine Tätigkeit im Schichtbetrieb/Sonderarbeitszeiten beibringen können. Wird der geforderte Nachweis erbracht, kann das Kind vor 6:00 Uhr und nach der offiziellen Schließung der Tageseinrichtung sowie an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen in der Tageseinrichtung betreut werden.

(2) Die Stadt Sandersdorf-Brehna ist berechtigt, die Tageseinrichtungen zeitweilig, z.B. an Brückentagen und zwischen Weihnachten und Neujahr, zu schließen. Die Schließzeiten und Schließtage sind durch die Stadt Sandersdorf-Brehna festzulegen und den Sorgeberechtigten bekannt zu geben. Sofern für mindestens 5 Kinder Bedarf angemeldet wurde, ist eine der Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna während der Schließzeiten und Schließtage grundsätzlich zu öffnen.

(3) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Sorgeberechtigten zu den Betreuungszeiten und den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringezeiten festzulegen.

(4) In den Tagesstätten werden für Kinder unter 3 Jahren und für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht täglich folgende Betreuungsstunden angeboten: 5 Stunden, 6 Stunden, 7 Stunden, 8 Stunden, 9 Stunden und 10 Stunden.

(5) Für Schulkinder werden folgende Betreuungsstunden angeboten: 1,5 Stunden (Frühhort); 3 Stunden; 4 Stunden; 4,5 Stunden; 5 Stunden; 5,5 Stunden und 6 Stunden. Für gesetzlich festgelegte Ferienzeiten werden bis zu 10 Stunden in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr angeboten.

(6) Die Kontrolle der Einhaltung der Betreuungszeiten obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

(7) Kinder unter 3 Jahren und Kinder ab 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht sind regelmäßig und täglich, bis spätestens 8:30 Uhr, in die Tageseinrichtung zu bringen. Ausnahmen sind möglich und mit der Leiterin abzusprechen.

§ 10 Betreuung behinderter Kinder

(1) Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung, in Tageseinrichtungen gefördert und betreut zu werden. Näheres regelt der § 8 KiFöG nach § 35 a Aches Buch Sozialgesetzbuch oder nach §§ 53 und 54 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch.

(2) Die Stadt Sandersdorf-Brehna bietet in der Kindertagesstätte „Glückspilz“ 4 integrative Plätze für Kinder mit Behinderungen an. Die Konzeption dieser Kindertageseinrichtung ist

speziell auf die gemeinsame Arbeit mit Kindern mit einer Behinderung und Kindern ohne Behinderung (Regelkinder) ausgerichtet.

§ 11 Aufbewahrung von Gegenständen

Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z.B. Spielzeug, Schmuck) übernimmt die Stadt Sandersdorf-Brehna keine Haftung. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder ausgehen, kann das Fachpersonal die Sorgeberechtigten bzw. die zur Abgabe des Kindes Bevollmächtigten auffordern, diese wieder mitzunehmen. Anderenfalls können sie diese Gegenstände ohne Haftung aufbewahren.

§ 12 Essenversorgung

Die Stadt Sandersdorf-Brehna sichert auf Wunsch der Sorgeberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten warmen Mittagsmahlzeit ab. Die Abrechnung der Kosten dieser Mittagsmahlzeit erfolgt direkt über den Anbieter.

§ 13 Erlöschen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung der Stadt Sandersdorf-Brehna erlischt mit der Abmeldung des Kindes durch eine schriftliche Kündigung. Diese kann sowohl durch die Sorgeberechtigten als auch von Seiten der Stadt Sandersdorf-Brehna erfolgen.

(2) Wenn die Zahlung der Kostenbeitragsschuld für zwei aufeinander folgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Kostenbeitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtung der Stadt Sandersdorf-Brehna ausgeschlossen werden. Die Sorgeberechtigten werden nochmals schriftlich aufgefordert die Kostenbeitragsschuld zu begleichen. Falls innerhalb der vorgegebenen Frist keine vollständige Zahlung erfolgt ist, erlischt der Anspruch auf den Betreuungsplatz. Der Betreuungsvertrag wird von Seiten der Stadt Sandersdorf-Brehna gekündigt. Eine Neuanschuldung eines Platzes ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

(3) Auch bei anderweitig wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung oder die jeweilige Hausordnung und erfolgter Abmahnung der Sorgeberechtigten hinsichtlich des Verstoßes kann ein Kind von der Benutzung der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Sollte auch nach Ausschluss des Kindes ein erneuter wiederholter Verstoß gegen diese Satzung oder die jeweilige Hausordnung erfolgen, behält sich die Stadt Sandersdorf-Brehna eine Kündigung des Betreuungsplatzes vor.

(4) Bei dauerhafter Nichtnutzung des vorgehaltenen Betreuungsplatzes in der Tageseinrichtung durch ein Kind über einen Zeitraum von zwei Monaten hinaus, ist die Stadt Sandersdorf-Brehna berechtigt, eine Abmeldung vorzunehmen.

§ 14 Kostenbeiträge

Die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen der Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna ist kostenpflichtig.

Näheres regelt die Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Kostenbeitragsatzung).

§ 15 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Tageseinrichtung sowie die Erhebung der Kostenbeiträge haben die Sorgeberechtigten nach § 60 SGB I eine Mitwirkungspflicht. Durch die Stadt Sandersdorf-Brehna werden daher folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierte Dateien gespeichert: a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Sorgeberechtigten und des/r Kindes/r, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten, b) Kostenbeitrag, c) Kostenbeitragsatzung.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt 6 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des/r Kindes/r aus der Tageseinrichtung. Die weiterführenden personenbezogenen Daten, die in den Tageseinrichtungen aufbewahrt werden, werden nach 2 Jahren gelöscht. Gesundheitsakten werden nach 10 Jahren gelöscht.

(3) Die Stadt Sandersdorf-Brehna ist berechtigt, die erhobenen und gespeicherten Daten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Finanzplanung bereitzustellen.

§ 16 In Kraft Treten

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Betreuungssatzung) tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (KiTa Satzung) vom 01.08.2010 tritt zum 01. August 2013 außer Kraft.

Die Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte „Borstel“ der Stadt Brehna vom 01.01.2005 tritt zum 01. August 2013 außer Kraft.

Die Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ der Gemeinde Roitzsch vom 01.09.2006 tritt zum 01. August 2013 außer Kraft.

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Betreuungssatzung) tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, 28.02.2019

gez. Grabner
Bürgermeister

Siegel